Simon Probst, M.Sc.
Bäckergasse 6
A-6673 Grän

Telefon: (+43 660) 679 36 92
E-Mail: me@simonprobst.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Autor ..... Simon Probst
Datum ..... 1. Oktober 2014

1 Präambel

Simon Probst, M.Sc., im Folgenden als „der Auftragnehmer“ bezeichnet, nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die nachstehenden AGB gelten für alle Leistungen bzw. Lieferungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaftes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

Im Fall von Vermittlungsgeschäften gelten ebenso die AGB des Auftragnehmers.

Eventuell vom Auftraggeber verwendete AGB gelten selbst dann nicht, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder freiberufliche oder gewerbliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben.

Der Auftraggeber sorgt im Falle eines Auftrages dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Der Auftraggeber sorgt im Falle eines Auftrages dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bedingt, dass der Auftragnehmer über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten, umfassend informiert wird.

2 Geltungsbereich

Der Umfang eines Auftrags wird schriftlich vereinbart.

Alle Aufträge oder sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) angegebenen Umfang. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder den Auftrag ausführt und erfüllt.

Gegenstand eines Auftrages kann unter anderem sein;

1) die Konzeption eines Hard- und/oder Softwareeinsatzes,
2) die Bestandaufnahme des bestehenden Hard- bzw. Softwaresystems,
3) die Erstellung einer Anforderungsdefinition für das künftige Hard- und/oder Softwaresystem,
4) die Umsetzung der Anforderungsdefinition in funktionalen Spezifikationen,
5) das Projektmanagement,
6) die Erstellung von Individualsoftware,
7) der Verkauf und die Lieferung von Hard- und/oder Software (Standardsoftware),
8) die Einschulung und Unterstützung bei Umstellungen,
9) die Wartung und/oder Weiterentwicklung von Hard- und/oder Software,
10) die Herstellung von Datenträgern,
11) der Betrieb von Hard- und/oder Software in Form eines Service Providers,
12) die Verwaltung von Datenbanken,
13) die Betreuung von lokalen (LAN) und Weitverkehrsnetzwerken (WAN) sowie
14) sonstige Dienstleistungen.

Die Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware bildet die schriftliche Beschreibung (Pflichtenheft), welche der Auftragnehmer auf Grund der ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt (Lastenheft). Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Preis- und Terminvereinbarungen sowie zusätzlichen Kosten führen. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Beschreibung (Pflichtenheft) fällt ein Honorar für den Auftragnehmer an.

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und gelten nur vorbehaltlich von Irrtümern, Preisänderungen und der Auftragsannahme durch Lieferanten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der gesamte Schriftverkehr einschließlich der Versand von Rechnungen in elektronischer Form rechtsgültig abgewickelt werden kann.

3 Lieferung insbesondere von Handelswaren

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Teillieferungen sind möglich.

Beanstandungen aus Transportgeschäften hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Auftragnehmer und/oder Transportunternehmen schriftlich, spätestens jedoch binnen von acht Tagen, vorzubringen.

Aufbewahrungsmaßnahmen und -kosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen auf Kosten und zu Lasten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung.

Angemessene und sachlich gerechtfertigte Änderungen der Leistungs- und/oder Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen von zumindest 30 Tagen, gelten vom Auftraggeber als vorab genehmigt. Der Auftragnehmer muss dies dem Auftraggeber in Schriftform mitteilen.

Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als lediglich annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Lieferanten und/oder Subunternehmen entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Betriebs- und Verkehrsstörung des Auftragnehmers und nicht ordnungsgemäße Lieferung von dessen Lieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Betriebs- und Verkehrsstörungen des Auftragnehmers und nicht ordnungsgemäße Lieferung von dessen Lieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung bzw. Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber unter Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso kann der Auftragnehmer zurücktreten, wenn die Leistung bzw. Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Produktionseinstellungen oder Transportunterbrechungen, unmöglich wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer lediglich zur zinsenfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.

Dem Auftragnehmer steht es frei, die Versandart und das Transportmittel auszuwählen.

Individuell erstellte Software bzw. Adaptierungen von Software bedürfen einer Abnahme durch den Auftraggeber der jeweils betroffenen Software binnen spätestens vier Wochen ab Lieferung. Lässt der Auftraggeber diesen Zeitraum ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Liegen schriftlich gemeldete wesentliche Mängel vor, so ist nach deren Behebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Als wesentlicher Mangel gilt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Mit der Bestellung von Standardsoftware bestätigt der Auftraggeber dessen Kenntnis bezüglich Leistungsumfang und Lizenzbedingungen der bestellten Standardsoftware.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

4 Berichterstattung bei Aufträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber über seine Tätigkeit bzw. die von Kooperationspartnern schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende Berichterstattung als vereinbart gilt.

Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit nach Abschluss des Auftrages.

5 Honoraranspruch

Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringungen seiner Leistungen und Lieferungen Anspruch auf Bezahlung eines Honorars durch den Auftraggeber.

Wird die Ausführung des Auftrages nach der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber verhindert (beispielsweise kein Zugang, keine Übermittlung erforderlicher Unterlagen, usw.), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Honorar.

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des Auftragnehmers einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen bzw. Lieferungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung seine bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

Der Auftragnehmer kann die Fertigstellung seiner Leistungen bzw. Lieferungen von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche machen. Die Beanstandung der Tätigkeiten des Auftragnehmers berechtigt nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung bzw. Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6 Honorarhöhe und Preise

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses (Auftragserteilung) aktuellen Honorarrichtlinien für Unternehmensberater bzw. der Kalkulationsrichtlinien für Informationstechnologen, jeweils herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich.

Die genannten Preise gelten exklusive Inbetriebnahme-, Transport- und Versicherungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Berechnung der Honorarhöhe und Preise erfolgt in Euro.

Sollten sich Lohnkosten und/oder andere zur Leistungserfüllung notwendigen Kosten für Energie, Fremdarbeiten, Finanzierung, Materia-

lien, Transporte, usw. verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Werden Leistungen bzw. Lieferungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag - Freitag 8 - 18 Uhr) erbracht, werden Zuschläge in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage der Honorarrichtlinien für Unternehmensberater bzw. der Kalkulationsrichtlinien für Informationstechnologen in der zur Zeit des Abschlusses des Vertrages (Auftragserteilung) aktuellen Fassung, jeweils herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, ermittelt werden.

Bei Leistungen für telefonische Unterstützung für Kunden ohne eine diesbezügliche Vereinbarung wird der tatsächliche Zeitaufwand verrechnet.

Wegzeiten vom Auftragnehmer zum Auftraggeber werden in Rechnung gestellt. Grundlage dafür sind die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater bzw. der Kalkulationsrichtlinien für Informationstechnologen in der zur Zeit des Abschlusses des Vertrages (Auftragserteilung) aktuellen Fassung, jeweils herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich.

Für die gegebenenfalls anfallende Wegstrecke vom Auftragnehmer zum Auftraggeber wird der Aufwand dafür in Rechnung gestellt. Grundlage dafür sind die Honorarrichtlinien für Unternehmensberater bzw. der Kalkulationsrichtlinien für Informationstechnologen in der zur Zeit des Abschlusses des Vertrages (Auftragserteilung) aktuellen Fassung, jeweils herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich. Die Wahl des Verkehrsmittels liegt in der Entscheidung des Auftragnehmers.

7 Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, unmittelbar nach Lieferung. Anzahlungs- und Teilzahlungsvereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

Zahlungen sind nach Rechnungslegung prompt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilzahlungen gelten die im Auftrag festgelegten Zahlungsvereinbarungen analog.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Leistung bzw. Lieferung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen.

Bei dem Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und/oder Inkassobüros, im Anschluss das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß verrechnet. Bei Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, falls eine Rate nicht fristgemäß oder nicht vollständig bezahlt wurde.

Zahlungen mit Scheck und Wechsel sind nicht möglich.

8 Retouren und Storni

Bei vom Auftragnehmer akzeptierten Retouren bzw. Storni von bestellten Leistungen bzw. Lieferungen wird eine Stornogebühr von 10 % der Auftragssumme verrechnet.

9 Eigentumsrecht

Die gelieferten Leistungen bzw. Lieferungen bleiben bis zur restlosen Bezahlung einschließlich Zinsen und Kosten uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat während diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Reparatur, Versicherung, Wartung, usw.) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

Sollte die Ware beschlagnahmt oder gepfändet werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.

10 Forderungsabtretungen

Bei Leistung bzw. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Leistung bzw. Lieferung des Auftragnehmers entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers Zahlung halber ab. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist dem Abnehmer in den Fakturen, Geschäftsbüchern, Lieferscheinen usw. ersichtlich zu machen.

Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

11 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt; es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

12 Mahn- und Inkassospesen

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten wie Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros usw. zu refundieren.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber je erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 10 zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

13 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beträgt drei Monate. Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz.

Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen werden durch die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers abbedungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz.

Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur Austausch oder Verbesserung der Ware verlangen, es sei denn, dass Austausch oder Verbesserung unmöglich sind oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe verbunden Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Austausch oder Verbesserung nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

Sind sowohl Austausch als auch Verbesserung unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.
Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Leistungen bzw. Lieferungen in Verbindung mit Hard- und/oder Software Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Mängel der Leistungen bzw. Lieferungen nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel einer Software zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, dem Auftragnehmer das von ihm verwendete Computersystem, die Software, Protokolle, Diagnoseunterlagen, Daten und Informationen usw. im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen des Auftraggebers genügt oder in der von ihm getroffenen Auswahl von Hard- und Software zusammenarbeitet. Es liegt in der Natur der Sache, dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass Software ununterbrochen oder fehlerfrei läuft oder dass alle Softwarefehler im Rahmen des Softwareservice beseitigt werden können.
Die Gewährleistung von Software beschränkt sich darauf, dass die Software allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig ist. Dem Auftraggeber obliegt es, die Software vor der Abnahme bzw. in einem gebührenfreien Testzeitraum zu prüfen, ob diese seinen Anforderungen entspricht.

Keine Verantwortung trägt der Auftragnehmer bei einem nicht von ihm verschuldeten Ausfall bzw. bei Beeinträchtigung des Rechenzentrums des Auftragnehmers, verursacht durch Hardwaredefekt, Leitungsausfall des ISP, Betriebssystemstörung, Stromausfall von mehr als 30 Minuten, internetbedingten Antwortzeitproblemen und Ausfällen, höhere Gewalt und ähnliche Fälle. Der Auftragnehmer wird jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der umgehenden Behebung der Störung behilflich sein.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, abnormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Software und Datenbanken, die durch Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Dritte, nicht aber dessen Kooperationspartner oder Subun-

ternehmer, verändert bzw. upgedatet werden, entfällt jegliche Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung der ursprünglichen Software lebt dadurch nicht wieder auf.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

14 Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug oder wichtigen anderen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

15 Aufrechnung

Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.

16 Urheber- und Leistungsschutzrechte und Softwarenutzung

Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an von ihm erstellten Datenbanken und/oder Software einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Datenbanken und/oder Software mit Einwilligung des Anbieters verändert oder mit anderen Datenbanken und/oder Software verbindet.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgeber zu. Durch den Vertrag wird vom Auftraggeber lediglich eine Bewilligung zur Werknutzung erworben.

Vorhandene Eigentums- bzw. Urheberrechtsvermerke oder andere Kennzeichnungen des Auftraggebers bzw. dessen Lizenzgeber dürfen vom Auftraggeber nicht beseitigt oder verändert werden.

Der Auftraggeber erhält lediglich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und nur für die gegebenenfalls im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Lizenzen zu verwenden.

Ist die Installation von Software Gegenstand des Auftrages, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Lizenzbedingungen des Herstellers zu erfüllen und für die ordnungsgemäße Lizenzierung zu sorgen.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Eigentums- bzw. Urhebervermerke in und auf diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität von Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Vergütung der Kosten zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, so sind diese Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat die Forderung nach Schadensatz durch den Auftragnehmer zur Folge.

17 Vorbereitung des Aufstellungsortes

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung von Hardware auf eigene Kosten einen den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Aufstellungsort bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten.

Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Gebäudeeingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen.

18 Haftung und Produkthaftung

Regressforderungen gegen den Auftragnehmer im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet ist.
Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz,

gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, werden zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, welche einen Streitwert von EUR 15.000 nicht übersteigen, das Bezirksgericht Reutte und bei einem darüber liegenden Streitwert das Landesgericht Innsbruck gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm als sachlich und örtlich zuständig vereinbart.

Abgesehen davon gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (United Nations Convention for the international sale of goods) wird ausgeschlossen.

20 Datenschutz und Geheimhaltung

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen (siehe 1.4), die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen (siehe 1.4) verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den Auftragnehmer schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und den hinzugezogenen Kollegen (siehe 1.4) gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

21 Schlussbestimmungen

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in jedem Fall, die Regelungen des Außenhandelsgesetzes 1984 in der gültigen Fassung sowie die US-Export-Control-Regelungen einzuhalten.

Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich, spätestens jedoch inner-

halb von drei Tagen, dem Auftragnehmer bekannt zu geben, solange das vertragsrechtliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen oder nicht innerhalb von drei Tagen dem Auftragnehmer bekannt gegeben, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mit dem Erscheinen von neuen AGB verlieren die alten AGB ihre Gültigkeit für neue Rechtsgeschäfte. Bestehende Rechtsgeschäfte werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden AGB fertig abgewickelt.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen